

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 15.10.2012

Aktenzeichen: 5/12/SGdV

Urteil

im Einspruchsverfahren

über den Einspruch von

Verein A

- Einspruchsführer -

gegen die Protestentscheidung des VFW Mannschaftssport wegen des Nachziehens eines Stammspielers.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 14.10.2012

durch

| | |
|------------------|----------------------------|
| den Vorsitzenden | Jürgen Hasenbach, Nittenau |
| den Beisitzer | Walter Schleich, Rosenheim |
| den Beisitzer | Theo Wilhelm, Kist |

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. In der Mannschaftsmeldung des Einspruchsführers ist der zusätzlichen Stammspieler zurück zu nehmen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV**

Sachverhalt

Zur Rückrunde der Spielzeit 2011/12 legte der Einspruchsführer für seinen Stammspieler der ersten Mannschaft ein ärztliches Attest über eine Verletzung vor, da dieser in der Vorrunde keinen Einsatz hatte. Der Fachbereich Mannschaftssport akzeptierte dieses Attest und verzichtet auf das Nachziehen eines Stammspielers. In der Rückrunde absolvierte der Spieler wiederum keinen Einsatz. Zur Vorrunde der Spielzeit 2012/13 legte der Einspruchsführer ein weiteres Attest vor, in dem auch für die Dauer der Rückrunde die Verletzung bescheinigt wurde. Diese Begründung akzeptierte der Fachbereich nicht mehr und zog einen weiteren Stammspieler in der Mannschaftsmeldung nach. Gegen diese Entscheidung legte der Einspruchsführer beim zuständigen Fachwart Protest ein. Gegen die ablehnende Protestentscheidung legte der Einspruchsführer beim Vorsitzenden des SGdV am 17.07.2012 Einspruch ein. Es wurde ein neues Attest, welches den ganzen Zeitraum der Spielzeit 2011/12 umfasste, vorgelegt. Es wurde ein Schreiben des Spielers vorgelegt, in dem dieser seine Einsatzfähigkeit bestätigte. Am 20.07.2012 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem Sportgericht und gab den Beteiligten die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Entscheidungsgründe**Zuständigkeit**

Die Einspruch ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Der Einspruch begründet.

Das Gericht ist mehrheitlich der Auffassung, dass es sich bei dem neuerlich vorgelegten Attest um keine akzeptable Begründung gemäß WO G 15 handelt. Da sich das erste Attest als nicht zutreffend herausstellte, ist ein weiteres Attest nicht notwendiger Weise eine akzeptable Begründung. Der Einspruchsführer hätte den Spieler in der Rückrunde selbstständig von der Mannschaftsmeldung nehmen können, nachdem sich abzeichnete, dass der Heilungsverlauf einen Einsatz in der Rückrunde unwahrscheinlich macht. Dieses Handeln hätte die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Bescheinigungen untermauert.

Allerdings kann sich das Gericht den nun eingetretenen Tatsachen nicht verschließen. Der Spieler hat seit seiner Genesung an einem Turnier teilgenommen und die ersten beiden Spiele seiner Mannschaft im Einzel und Doppel bestritten. Durch diese Tatsachen sieht das Gericht die Spielfähigkeit bestätigt und gibt dem Einspruch statt, um nicht faktisch dem nachgezogenen Stammspieler die Spielmöglichkeit für die Vorrunde zu nehmen.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Prof. Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Theo Wilhelm
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Walter Schleich
Beisitzer